

-Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bildungswerk der Jungen Gemeinschaft – Der Familienverband im Bistum Münster
(gemäß § 3 Präventionsordnung Bistum Münster)

Ziel

Präventions- und Schutzmaßnahmen verankern.
Eine Kultur der Achtsamkeit (Hinsehen und Schützen) schaffen.

Definition

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

(aus Broschüre „augen auf – hinsehen+schützen“, Bistum Münster)

„Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten. Die Bandbreite erstreckt sich von Grenzverletzungen (unbeabsichtigt oder beabsichtigt) bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.“

(ebd. Seite 4/5, mit Beispielen)

Risikoanalyse

Erarbeitung gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der JG

Spezifisches des Arbeitsfeldes (Einordnung von Risiken)

In welchen Bereichen unserer Arbeit, besteht Kontakt zwischen Betreuern und Kindern? Wie gestaltet sich der Kontakt? Welche Mittel/ Methoden wenden wir im Umgang miteinander an?

Die hauptberuflichen Bildungsreferent/innen und die nebenberuflichen Kursleiter/innen und Kinderbetreuer/innen haben als Mitarbeiter/innen der JG während Familienseminaren (mehrtägig oder Tagesveranstaltungen) und Familienfreizeiten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Der Kontakt beschränkt sich punktuell auf die Veranstaltungen. An den Seminaren und Freizeiten nehmen die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Eltern/einem Elternteil teil. In den jeweiligen Programmen sind in unterschiedlicher Ausprägung gemeinsame Einheiten für Erwachsene und Kinder/Jugendliche, getrennte Einheiten mit Kinder-/ Jugendbetreuung sowie frei gestaltete Pausenzeiten vorgesehen. Nur in den Betreuungszeiten während des Seminarprogramms haben die Kinderbetreuer/innen Aufsichtspflicht und Betreuungsaufgabe. Übernachtungen erfolgen in Familienzimmern. Bei Gruppen, die sich als Familienkreis gut kennen, kann es in einzelnen Fällen und nach räumlichen Möglichkeiten sein, dass in Absprache unter den Eltern, ältere Kinder/Jugendliche sich in einem Mädchen- bzw. Jungenzimmer einrichten. Dabei liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Erstellt von: Michael Greiwe und Stefan Wöstmann	Geprüft/Freigegeben am: 10.12.2018 durch: Stefan Wöstmann	Gültig ab: 10.12.2018
--	--	-----------------------

Sensibilisierung für Grenzen (erkennen und achten) wichtig auch im Zusammenhang von Spielen und Methoden (Auswahl, Anleitung) sowie der Schlafsituation in den jeweiligen Gruppenhäusern.

In der Planung der Kursinhalte, soll dabei unterschieden werden, ob Kinder unter sich "spielen" oder gemeinsame Aktionen mit den Eltern durchführen.

Persönliche Eignung / Selbstauskunft / Führungszeugnis / Schulungen

- Thematisierung der Prävention durch die Verantwortlichen im Vorstellungsgespräch, gemäß Präv.-Ord. §4 (2)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und im Folgenden im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren, gemäß Präv.-Ord. §5 (1)
- Verpflichtung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen zur Teilnahme an Schulungen (im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren), die nach Präv. -Ord. anerkannt sind und Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung
- Vorgabe nach Arbeitsfeldspezifik und Rücksprache mit Präventionsbeauftragter des Bistums:
 - Haupt- und nebenberufliche Bildungsreferent/innen: 6 stündige Basisschulung,
 - Kinderbetreuer/innen: 6 stündige Basisschulung.
(Nutzung des Schulungsangebotes von Bildungsforen, Regionalstellen für kath. Jugendarbeit, Verbänden)
- Verhaltenskodex, gemäß § 6 Präv-Ord. und Ausführungsbestimmungen dazu (s. Anhang)
- Benennung einer Präventions-Fachkraft (mit 12 Std.-Schulung) aus dem pädagogischen Team (Idealerweise die Leiterin/der Leiter des Bildungswerkes)

Qualitätsmanagement

Information über Präventionsmaßnahmen, Auswertung von Präventionsmaßnahmen, Prüfung von Instrumenten spätestens alle 5 Jahre

Beschwerdewege / Verfahrenswege

- Präventionsfachkraft ist Ansprechpartner seitens des Verbandes bei Verdachtsfällen
- Beschwerdewege beschreiben, Kontaktstellen /Beratungsstellen nennen können (s. Anhang)
- Für die Kinderbetreuer/innen sind bei Beobachtungen, Wahrnehmungen, Mitteilungen von Kindern im Betreuungsgeschehen, die jeweiligen Kursleiter/innen erste Ansprechpartner.
- Orientierung gibt der Handlungsleitfaden im Anhang, der allen Kursleitungen und Kinderbetreuer*innen ausgehändigt wird.
- Die Dokumente werden ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Anhänge

- Verhaltenskodex
- Handlungsleitfaden
- Beratungsstellen und Hilfsangebot

Erstellt von: Michael Greiwe und Stefan Wöstmann	Geprüft/Freigegeben am: 10.12.2018 durch: Stefan Wöstmann	Gültig ab: 10.12.2018
--	---	-----------------------

Verhaltenskodex der Jungen Gemeinschaft – Der Familienverband im Bistum Münster

Sprache, Wortwahl und Äußerlichkeiten/ Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander in Kontakt treten mit Worten, Gesten und auch Kleidung, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Gemeint ist damit nicht, Sexualität in der Kommunikation gänzlich auszublenden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur zu sexualitätsbezogenen Themen, um dadurch auch bei grenzverletzendem Verhalten Sprachfähigkeit zu fördern.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen ausgehen sollten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ein sensibler Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst, ist erforderlich.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

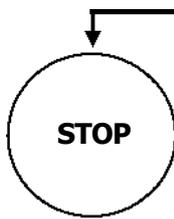
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für viele Menschen mittlerweile selbst verständlicher Bestandteil alltäglichen Handelns. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

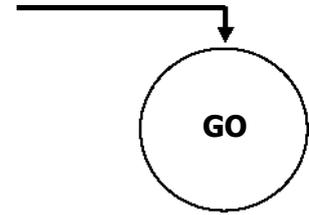
Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt



Was tun ...
bei der **Vermutung**, ein Kind oder
Jugendlicher ist Opfer sexueller
Gewalt?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/-in mit dem Verdacht!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/-in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

und oder

- Mit der **Ansprechperson des Trägers** (Geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.

und oder

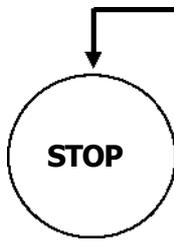
➤ **Fachberatung einholen!**

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. Infos unter: www.praevention-bistum-muenster.de

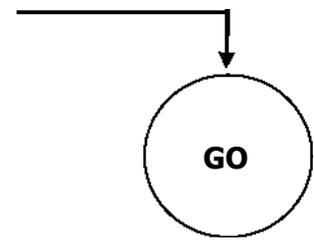
Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-in umgehend Präventionsbeauftragten des Bistums Münster mitteilen.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer



Was tun ...
wenn ein Kind, eine Jugendliche oder
ein Jugendlicher **von sexueller Gewalt,**
Misshandlungen oder Vernachlässigung
erzählt?



Im Moment der Mitteilung:

Nicht drängen.

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden.

Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob ...“

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Nach der Mitteilung:

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

Keine Information an den/die potentielle(n) Täter/in.

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen.

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren.

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch **Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen** ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“

aber auch erklären

„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation **dokumentieren.**

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen **mit der Ansprechperson** (Geschulte Fachkraft) **des Trägers.**

Fachliche Beratung einholen. Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine "insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII" hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Infos unter: www.praevention-bistum-muenster.de

Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz **beachten.**

Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Handlungsleitfaden

Was tun ...

bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/-innen:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.